Bu Pof. 24 e., Elfterbab,

find von uns im Gangen

12,628 Thir. transitorisch

bewilligt worden, indem wir außer den in der Budgetvorlage geforderten 315 Thlr. noch 12,313 Thlr. nach näherem Inhalte der Ständischen Schrift vom 10. Januar 1868 behufs angemessener Erweiterung des Badebetriebs Ew. Königlichen Majestät Regierung zur Berfügung gestellt haben.

Bei

Pof. 26 a.,

zu außerorbentlichen Ausgaben beim Departement des Innern, haben wir dem postulirten Normalquantum für jedes der Jahre 1868 und 1869

10,000 Thir. transitorisch

beigefügt, indem wir für die Stadtgemeinde Johanngeorgenstadt einen Staatsbeitrag von 20,000 Thlr. bewilligt haben, und zwar:

15,000 Thir. zu Herstellung ber Kirche und ber geistlichen und Schulgebäube, gemäß bes Allerhöchsten Decrets vom 6. April 1868, ingleichen

5,000 = zu den anderweit durch das Brandunglück bringend nöthig ges wordenen communlichen Herstellungen und Ausgaben.

Bei

Pof. 28,

Landes-Beil-, Straf- und Berforganstalten,

find von une in gleicher Beife für jebes Jahr

35,000 Thir. transitorisch

zugesetzt worden, indem wir auf Grund des Allerhöchsten Decrets vom 7. April 1868 Ew. Königlichen Majestät Regierung die Summe von 70,000 Thlr. für die laufende Finanzperiode zu Neubauten und Einrichtungen zur Berfügung gestellt haben, nämlich:

40,000 Thir. zu dem Aufwande für Einrichtung einer Landwirthschaft (ferme agricole) bei der Irrenanstalt in Coldin zu Unterbringung von 50 bis 70 Irren, einschließlich des Kaufpreises für das hierzu erworbene Grundstück;